

Geschäftsordnung

**des Jugendparlaments des Landkreises Kelheim vom 20. Februar 1997, geändert mit Beschlüssen
des Jugendparlaments vom 25. Juni 1997, 26. Juli 1997 und 18. Juni 1998**

I. Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen des Jugendparlaments

- (1) Beim Landkreis Kelheim ist ein Jugendparlament eingerichtet.
- (2) Das Jugendparlament ist dazu berufen, den Kreistag des Landkreises Kelheim, dessen Ausschüsse und den Landrat in Angelegenheiten zu beraten, die die Interessen der Jugend auf Landkreisebene berühren. Zu diesem Zwecke sind dem Jugendparlament allgemein interessierende Themen aus dem Jugendbereich, für die eine Zuständigkeit des Landkreises gegeben ist, grundsätzlich zur Vorberatung zuzuleiten.
- (3) Die Tätigkeit des Jugendparlaments muß mit den gesetzlichen Vorschriften und dieser Geschäftsordnung im Einklang stehen; sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein.

§ 2 Delegierte des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament besteht aus den durch demokratische Wahlen für die Dauer von zwei Schuljahren berufenen Delegierten von Schulen des Landkreises Kelheim und Jugendorganisationen der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen. Dabei entsenden die nachstehend genannten Schulen und Jugendorganisationen folgende Anzahl von Delegierten:

Gymnasien	je zwei Delegierte,
Realschulen	je zwei Delegierte,
Berufsschule	vier Delegierte (davon 2 vom Schulort Kelheim und je 1 von den Schulorten Abensberg und Mainburg),
Hauptschulen	je einen Delegierten,
Förderschulen	je einen Delegierten,
Jugendorganisationen der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen	
mit 50 bis 150 Mitgliedern	je einen Delegierten,
mit 151 bis 250 Mitgliedern	je zwei Delegierte,
mit 251 bis 350 Mitgliedern	je drei Delegierte,
mit 351 bis 450 Mitgliedern	je vier Delegierte.

Bei der Kandidatenaufstellung in den Schulen und Organisationen soll ein angemessener Anteil von Kandidatinnen sowie ausländischen Kandidaten angestrebt werden. Für jeden Delegierten ist ein Ersatzdelegierter zu wählen.

(2) Das aktive Wahlrecht für die Wahl der Delegierten des Jugendparlaments haben alle Schüler der jeweiligen Schule. Die Delegierten der politischen Jugendorganisationen werden in deren Voll- bzw. Delegiertenversammlung gewählt. Für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 14. Lebensjahres zu Beginn des jeweiligen Schuljahres erforderlich; das Höchstalter beträgt 21 Jahre.

(3) Die Wahlperiode für die Delegierten des Jugendparlaments beträgt zwei Schuljahre. Die Wahlen der Delegierten sind an den in Absatz 1 genannten Schulen und Organisationen bis spätestens 31. Oktober des ersten Schuljahres der Wahlperiode durchzuführen. Das Ergebnis der Wahlen dann unverzüglich dem Landratsamt Kelheim schriftlich mitzuteilen.

(4) Delegierte verlieren ihr Amt mit dem Zeitpunkt, zu dem sie die Wählbarkeit für das Jugendparlament verlieren; für sie rücken die jeweiligen Ersatzdelegierten als Delegierte nach.

(5) Die Delegierten der politischen Jugendorganisationen verfügen über kein Stimmrecht.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder (Delegierten) des Jugendparlaments sind ehrenamtlich tätig. Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Sie haben amtliche Angelegenheiten geheim zu halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz oder durch Beschluß bzw. Entscheidung eines Kreisorgans vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist; grundsätzlich sind die Beratungsgegenstände des Jugendparlaments auf öffentlich zu erörternde Angelegenheiten zu beschränken.

(2) Den Delegierten werden vom Landkreis Kelheim die Fahrtkosten zu Sitzungen des Jugendparlaments, eines Ausschusses des Parlaments oder eine sonstige im Einvernehmen mit dem Landrat einberufene Besprechung der Delegierten erstattet. Berufsschulpflichtige Delegierte erhalten daneben eine Verdienstaufschlüsselung im notwendigen Umfang; der Verdienstaufschlag ist dem Landratsamt durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

II. Teil Sitzungen

§ 4

Sitzungen, Beschlußfassung

(1) Das Jugendparlament beschließt nur in öffentlichen Sitzungen. Die Willensbildung des Jugendparlaments und etwaiger Ausschüsse erfolgt durch Beschlußfassung. Die Delegierten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlaments teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen und auszuüben.

(2) Sitzungen des Jugendparlaments finden nach Bedarf, der vom Vorstand festzustellen ist, statt. Das Jugendparlament soll ferner einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Delegierten unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird. Die Sitzungen des Jugendparlaments werden vom Sprecher mit einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich einberufen, in dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Einladung am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Der Einladung ist die Tagesordnung, die vom Vorstand aufgestellt wird, beizufügen. Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Delegierten mit der Einladung zugesandt werden, soweit dies der Sprecher für die Vorbereitung der Sitzung für notwendig hält.

(3) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen des Jugendparlaments soll der Landrat vor der Sitzung öffentlich bekannt machen.

(4) Das Jugendparlament ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Delegierten oder der sie vertretenden Ersatzdelegierten anwesend ist.

(5) Jede Beschlußfassung setzt einen Antrag eines Delegierten voraus.

§ 5 Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Sitzung des Jugendparlaments oder eines seiner Ausschüsse behandelt werden sollen, können von Delegierten gestellt werden. Anträge von Delegierten sind beim Landratsamt einzureichen und schriftlich zu begründen.

(2) Anträge von Delegierten müssen spätestens am 15. Tag vor der Sitzung des Jugendparlaments oder eines seiner Ausschüsse beim Landratsamt eingehen. Verspätet eingehende Anträge können dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie dringlich sind; ob dies der Fall ist, stellt das Jugendparlament oder sein zuständiger Ausschuß mit Stimmenmehrheit fest.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung oder
2. einfache Sachanträge wie z. B.
 - a) Bildung von Ausschüssen,
 - b) Änderungsanträge während der Debatte,
 - c) Zurückziehung von Anträgen.
 - d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

§ 6

Beziehung von Bediensteten des Landratsamtes und sonstiger Personen

(1) Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendparlaments oder eines seiner Ausschüsse kann der Landrat nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamtes Kelheim oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen dieser Gremien beiziehen. Hält der Vorstand von sich aus die Beiziehung der in Satz 1 genannten Personen für erforderlich, so kann er dies beim Landrat anregen; dieser entscheidet über die Beiziehung.

(2) Grundsätzlich werden zu den Sitzungen des Jugendparlaments beigezogen:

- Der Landrat des Landkreises Kelheim,
- je ein Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen bzw. Ausschußgemeinschaften,
- zwei Vertreter des Kreisjugendringes,
- der Leiter der Abteilung II des Landratsamtes,
- der Leiter der Hauptverwaltung des Landratsamtes,
- der Leiter des Kreisjugendamtes,
- der Kreisjugendpfleger,
- ein Vertreter einer Behinderteneinrichtung.

Diese beigezogenen Personen haben bei den Sitzungen des Jugendparlaments Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 7

Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Sitzungen des Jugendparlaments erfolgt regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Sprecher des Jugendparlaments oder den turnusgemäß eingeteilten Sitzungsleiter (vgl. § 8 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung) mit Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der vorliegenden Entschuldigungen und der Beschlußfähigkeit des Jugendparlaments;
2. Bekanntgabe von Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlußfassung über diese Mitteilungen;
3. Beratung und Beschlußfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung eventueller Ausschußbeschlüsse und Stellungnahmen der Landkreisverwaltung;
5. Bekanntgabe unaufschiebbarer Geschäfte, die der Vorstand anstelle des Jugendparlaments erledigt hat;
6. Schließung der Sitzung durch den Sitzungsleiter.

§ 8

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz im Jugendparlament führt grundsätzlich dessen Sprecher. Er wird bei der Vorbereitung und bei der Leitung der Sitzungen von einem Vorstand, der aus ihm und drei weiteren Delegierten besteht, unterstützt. Der Sprecher des Jugendparlaments und die dem Vorstand angehörenden weiteren Delegierten werden in geheimer Wahl aus der Mitte des Jugendparlaments gewählt; Ersatzdelegierte sind nur dann wählbar, wenn sie für ausscheidende Mitglieder als Delegierte nachgerückt sind.

(2) Der Sprecher des Jugendparlaments gibt die Sitzungsleitung in einem vom Vorstand festzulegenden Turnus an die dem Vorstand angehörenden Delegierten ab.

(3) Der Landrat hat nur beratende Funktion. Er übt das Hausrecht aus, sofern die Sitzung in einem Gebäude des Landkreises Kelheim stattfindet oder der Landkreis einen sonstigen Sitzungsraum angemietet hat.

(4) Der Sprecher des Jugendparlaments oder der vom Vorstand nach Absatz 2 bestimmte Sitzungsleiter führt die Rednerliste. Er leitet ferner die Sitzung und handhabt unbeschadet des Absatzes 3 die Ordnung im Sitzungsraum. Der Sitzungsleiter ist berechtigt, Delegierte mit Zustimmung des Jugendparlaments von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt stören.

(5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Sitzungsleiter die Sitzung unterbrechen; er hat dabei die Dauer der Unterbrechung anzukündigen. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens innerhalb einer Stunde fortzuführen; die Beratung ist an dem Punkt, an dem sie unterbrochen wurde, fortzusetzen. Ferner kann der Sitzungsleiter, falls er eine Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung in angemessener Zeit nicht erwartet, die Sitzung aufheben; zum äußeren Zeichen der Aufhebung der Sitzung verläßt der Sitzungsleiter den Sitzungssaal.

§ 9 Beratung

(1) Delegierte und Bedienstete des Landratsamtes dürfen im Jugendparlament nur sprechen, wenn ihnen vom Sitzungsleiter das Wort erteilt ist. Der Sitzungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Sitzungsleiter in Ausübung seines Amtes kann jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Jede Beratung setzt einen Antrag aus der Mitte des Jugendparlaments oder einen Vorschlag des Landrats voraus.

(3) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

(4) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit (höchstens 10 Minuten) gesprochen werden. Andernfalls kann der Sitzungsleiter das Wort entziehen.

(5) Während der Beratung über einen Tagesordnungspunkt sind nur zulässig:

1. Geschäftsordnungsanträge;
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge und Anträge auf Zurückziehung.

(6) Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag oder Tagesordnungspunkt soll in der selben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht wieder aufgenommen werden.

(8) Über Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluß der Beratung ist sofort abzustimmen. Ist der Antrag von Erfolg, haben der Sitzungsleiter und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlußäußerung.

(9) Bei Verletzung der vorstehenden Regelungen ist der Sitzungsleiter berechtigt, auf den Verstoß aufmerksam zu machen, zur Ordnung zu rufen und bei weiterem Verstoß das Wort zu entziehen.

(10) Ist der Landrat der Auffassung, daß die Behandlung eines Tagesordnungspunktes, Antrages oder sonstigen Beratungsgegenstandes rechtlich (z. B. wegen fehlender Zuständigkeit des Jugendparlaments) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes, Behandlung des Antrag oder sonstigen Beratungsgegenstandes auf seine Bedenken hinzuweisen. Eine weitere Beratung oder Beschlußfassung ist dann nicht mehr möglich.

§ 10 Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. Beschlüsse des Jugendparlaments oder seiner Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand;
3. zuerst gestellte Anträge, wenn ein später gestellter Antrag nicht unter die Nr. 1 oder 2 fällt.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag oder Beschlußvorschlag, über den abgestimmt werden soll, vom Sitzungsleiter zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendparlaments ist namentlich abzustimmen. Jeder Delegierte kann verlangen, daß in der Niederschrift vermerkt wird, wie er abgestimmt hat.

(4) Die Stimmzählung erfolgt durch den Sitzungsleiter, der sich dabei von den weiteren Mitgliedern des Vorstandes unterstützen lassen kann. Das Abstimmungsergebnis ist sofort nach der Stimmzählung vom Sitzungsleiter dem Jugendparlament bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 11 Anfragen

(1) Jeder Delegierte ist berechtigt, während der Sitzungen Anfragen zur Sache an den Sitzungsleiter zu stellen. Ob und inwieweit der Landrat an ihn gerichtete Anfragen beantwortet, steht in seinem Ermessen; nur mit Zustimmung des Landrats können Anfragen auch an Bedienstete des Landratsamtes gerichtet werden. Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

(2) Befragte Landratsamtsbedienstete können mit Zustimmung des Landrats die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfungen oder Nachforschungen geklärt werden muß. Die Antwort kann dann dem Anfragenden schriftlich zugeleitet werden.

§ 12 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Jugendparlaments oder dessen Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Sitzungsleiter verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer; soll dies ein Landratsamtsbediensteter sein, bedarf es hierzu der Zustimmung des Landrats.

(2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Reihenfolge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse.

(3) Die Niederschrift muß ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung;
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung;
3. Namen der anwesenden Delegierten und der sonstigen anwesenden Personen (nicht Zuhörer);
4. Tagesordnung und behandelte Beratungsgegenstände;
5. Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse;
6. Abstimmungsergebnisse;
7. Zeit und Grund eines etwaigen Ausschlusses eines Delegierten;
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Sitzungsleiter, den Landrat und den Protokollführer zu unterzeichnen. Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 13 Einsichtnahme in die Niederschrift

Die Delegierten des Jugendparlaments sowie alle Kreisbürger sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über die Sitzungen des Jugendparlaments und seiner Ausschüsse einzusehen. Die Delegierten können die Erteilung von Abschriften von Beschlüssen verlangen.

§ 14

Weiterleitung der Niederschriften des Jugendparlaments

(1) Die Beschlüsse und Anregungen des Jugendparlaments werden vom Landrat im Rahmen von deren Zuständigkeit an den Kreistag bzw. dessen Ausschüsse sowie an die Kreistagsfraktionen bzw. die Ausschußgemeinschaft weitergeleitet. Es ist auch Sache der Kreistagsfraktionen bzw. der Ausschußgemeinschaft, die Beschlüsse und Anregungen des Jugendparlaments in die Kreistagsarbeit einzubringen. Soweit eine Zuständigkeit des Kreistags oder eines seiner Ausschüsse nicht gegeben ist, sind Beschlüsse und Anregungen des Jugendparlaments an die zuständigen Sachgebiete des Landratsamtes weiterzuleiten; diese entscheiden unter Beachtung der Sach- und Rechtslage. Der Landrat informiert das Jugendparlament zu gegebener Zeit, inwieweit Beschlüsse und Anregungen des Jugendparlaments von den Kreisgremien oder der Verwaltung weiterverfolgt und verwirklicht wurden.

(2) Die Leiter der Schulen, die Delegierte in das Jugendparlament entsenden, erhalten von jeder Niederschrift einen Abdruck.

III. Teil Ausschüsse

§ 15

Bildung und Arbeit von Ausschüssen

(1) Das Jugendparlament kann beschließen, daß für bestimmte Sachthemen vorberatende Ausschüsse eingerichtet werden. Jeder Ausschuß besteht aus einem Sprecher sowie vier Delegierten; diese werden vom Jugendparlament per Beschluß bestellt.

(2) Jedem Ausschuß wird ein angemessener Zeitraum zur Erarbeitung von Vorschlägen für das gestellte Thema eingeräumt. Der Zeitraum sollte drei Sitzungstermine des Jugendparlaments nicht überschreiten.

(3) Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich, jedoch können dem Ausschuß nicht angehörende Delegierte des Jugendparlaments an den Ausschußsitzungen als Zuhörer teilnehmen.

(4) Nach Abschluß seiner Beratungen gibt jeder Ausschuß einen mit Stimmenmehrheit beschlossenen Bericht mit einem Beschlußvorschlag an das Jugendparlament. Dem Landrat wird im Rahmen der Ausschußberatungen Gelegenheit gegeben, zur Sach- und Rechtslage Stellung zu nehmen; diese Stellungnahme ist dem Jugendparlament ebenfalls vorzulegen.

(5) Ein Ausschuß ist aufgelöst, wenn das Jugendparlament zu dem vom Ausschuß vorberatenen Thema einen endgültigen Beschluß gefaßt hat; das Jugendparlament stellt die Auflösung des Ausschusses beschlußmäßig fest.

IV. Teil Sprecher und Vorstand des Jugendparlaments

§ 16 Sprecher und Vorstand des Jugendparlaments

(1) Das Jugendparlament wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Vertreter. Außerdem werden ebenfalls in geheimer Wahl aus der Mitte des Jugendparlaments zwei weitere Delegierte gewählt, die gemeinsam mit dem Sprecher und seinem Vertreter den Vorstand des Jugendparlaments bilden.

(2) Der Sprecher des Jugendparlaments vertritt dieses nach außen. Er nimmt an den öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teil, soweit Themen behandelt werden, die in die Zuständigkeit des Jugendparlaments fallen (§ 1 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung); die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen der Kreisgremien ist dann möglich, wenn dies das betroffene Kreisgremium im Einzelfall auf Vorschlag des Landrats beschließt.

(3) Der Kreistag oder sein jeweils zuständiger Ausschuß beschließt im Einzelfall, ob dem Sprecher des Jugendparlaments Rederecht eingeräumt wird. Anträge des Jugendparlaments finden im Rahmen des § 14 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung Eingang in die Arbeit der Kreisgremien und der Landkreisverwaltung.

(4) Das Jugendparlament kann mit Beschluß dem Sprecher oder dem Vorstand Einzelaufgaben übertragen. Die grundlegenden Rechte des gesamten Jugendparlaments dürfen durch diese Aufgabenübertragung nicht eingeschränkt werden.

§ 17 Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Vorstand

(1) Der Vorstand kann anstelle des Jugendparlaments unaufschiebbare Geschäfte besorgen.

(2) Unaufschiebbar sind Geschäfte dann, wenn eine Maßnahme nicht ohne erheblichen Nachteil für das Jugendparlament bis zu einer mit abgekürzter Ladungsfrist (§ 4 Absatz 2 Satz 1) einzuladenden Sitzung des Jugendparlaments aufgeschoben werden kann; ob dies der Fall ist, stellt der Vorstand fest.

V. Teil
Finanzen, Schlußbestimmungen

§ 18
Finanzen

- (1) Der Landrat kann dem Jugendparlament im Rahmen eines im Landkreishaushaltes ausgewiesenen Haushaltsansatzes Haushaltsmittel des Landkreises Kelheim zur Verfügung stellen.
- (2) Diese Haushaltsmittel dienen ausschließlich Zwecken des Jugendparlaments. Die Haushaltsgrundsätze, insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, sind zu beachten.
- (3) Das Jugendparlament oder der Vorstand des Jugendparlaments können dem Landrat Vorschläge über die Verwendung dieser Haushaltsmittel unterbreiten. *Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel trifft der Landrat. ****

§ 19
Inkrafttreten, Entwicklungsklausel

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlußfassung durch das Jugendparlament * und Genehmigung durch den Kreisausschuß ** in Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung soll bei Änderung der gesetzlichen Vorschriften den neuen Verhältnissen angepaßt werden.

Kelheim, den 20. Februar 1997
Jugendparlament des Landkreises Kelheim

Sprecher Stv. Sprecher Vorstandsmitglied Vorstandsmitglied Landrat

* Das Jugendparlament hat die vorstehende Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 20. Februar 1997 einstimmig beschlossen.

** Der Kreisausschuß hat die Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 2. Juni 1997 genehmigt und gleichzeitig der Verlängerung der Wahlperiode auf zwei Jahre zugestimmt (= Änderung des § 2 Absatz 3).

*** Satz 2 wurde vom Kreisausschuß mit Beschluß vom 28. September 1998 gestrichen; ansonsten hat der Kreisausschuß der Geschäftsordnung mit den am 18. Juni 1998 vom Jugendparlament beschlossenen Änderungen zugestimmt.